



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 16.10.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur (FH) Landespflege
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

nachrichtlich:

- Landratsamt Tuttlingen, Baurechts- und Umweltamt
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
03.09.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

**Flächennutzungsplan 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Ihr Schreiben vom 03.09.2020**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
- Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
- Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
- Naturfreunde Tuttlingen
- Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
- Schwäbischer Albverein
- Schwarzwaldverein Tuttlingen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Unvertretbar hohe Flächeninanspruchnahme

Unter Punkt 1.1 („Schutzgut Fläche“) findet sich die lapidare Aussage „Mit einer Flächeninanspruchnahme für Neuausweisungen von Bauflächen im Rahmen des FNP 2040 von 68,67 ha ist der Umfang der Flächeninanspruchnahme substantiell hoch.“

In der Bedarfsbegründung für Wohnflächen wird dann ein sehr hoher Bedarf speziell für die Stadt Trossingen berechnet. Dies beruht hauptsächlich darauf, dass der im Zeitraum 2009 bis 2019 hohe Zuzug von Einwohnern einfach auf die nächsten 21 Jahre extrapoliert wird und auf verschiedene Weise von den Berechnungsgrundsätzen des Landes abgewichen wird. Was dabei die Wohnbaudichte betrifft, so wird in Punkt 3.1.1 der Begründung ausgeführt: „Real wurden die vom MVI genannten raumordnerischen Orientierungswerte zu Einwohnerdichte in den bestehenden Wohnbauflächen der Mitgliedsgemeinden nicht erreicht und können auch in künftig zu entwickelnden Wohngebieten wohl nicht vollständig realisiert werden. Dies würde verdichtete Bauformen voraussetzen, für die in den Mitgliedsgemeinden nur ein bedingter Bedarf gesehen wird.“

Eine solche Argumentation leistet jedoch einem ungebremsten Flächenverbrauch weiter Vorschub und ist für einen Flächennutzungsplan, der beansprucht, zukunftsfähig zu sein, nicht akzeptabel. Wenn Raumordnung wirklich raumordnend sein will, anstatt nur zu beschreiben, wie man hauptsächlich Einfamilienhaus neben Einfamilienhaus stellt, dann muss sie endlich klare Vorgaben für verdichtete Bauformen machen. Dies ist aufgrund des dringend erforderlichen sparsamen Umgangs mit Flächen eine Notwendigkeit unserer Zeit und sollte in einer Stadt ohnehin Standard sein. Dazu müssen zumindest Doppel- und Reihenhäuser die Regel werden, anstatt die Ausnahme zu bleiben. Platz für Privatgärten ist auch bei verdichtetem Bauen in dieser Form noch genügend vorhanden.

Auch die langfristige Sicherstellung der Infrastruktur erfordert eine verdichtete Bauweise. Es ist gerade nicht nachhaltig, immer ausgedehntere Siedlungsgebiete anzulegen. Schon jetzt ist planerisch zu bedenken, wie in einer ausgedehnten, aber einmal immer dünner besiedelten Gemeinde noch die gesamte Infrastruktur langfristig erhalten und unterhalten werden soll: Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Stromversorgung, Glasfasernetz, Gas- oder ggf. Fernwärmenetz, Fernmeldenetz, Instandhaltung von Straßen und Gehwegen, Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Müllabfuhr, ... Es kann nur von Vorteil sein, wenn das Siedlungsgebiet möglichst kompakt angelegt ist.

Das Ergebnis der mehr als großzügigen Bedarfsberechnung ist die geplante Neuausweisung ausgedehnter Wohnbauflächen im Rahmen des Flächennutzungsplans 2040 in Höhe von 38,67 ha in Trossingen und 9,60 ha in Schura sowie von gemischten Bauflächen in Höhe von 13,76 ha in Trossingen sowie 1,41 ha in Schura, in der Summe also 63,44 ha, obwohl vor allem in Trossingen, aber auch in Durchhausen und Gunningen noch ausgedehnte Wohnbauflächen aus den Fortschreibungen des Flächennutzungsplans 2020 zur Bebauung anstehen.

Hinzu kommt eine geplante „Nordrandstraße“ im Norden von Trossingen, die selber eine umfangreiche Fläche beansprucht und durch den Abstieg zur L433 auch noch erheblich zur Landschaftszerschneidung beiträgt. Hinzu kommt des Weiteren in Trossingen die neue Gewerbefläche „Steinen“ mit 5,22 ha, trotz der 23-ha-Gewerbeflächen-Ausweisung für das interkommunale Gewerbegebiet „Neuen III“ im Rahmen der dritten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020.

2. Verdrängung der Landwirtschaft

In Punkt 3.1 („Allgemeine Hinweise zu Wohn- und Gemischten Bauflächen“) wird ausgeführt „Gleichzeitig soll dabei die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes und des Landschaftsbildes gewahrt bleiben. Markungsübergreifend sollen Erholungsräume langfristig erhalten und gesichert werden. Im allgemeinen Interesse steht auch der Erhalt von Flächen, die der Produktion von Nahrungsmitteln dienen.“

Dabei ist der letzte Satz nur eine Worthülse, wenn man bedenkt, wie massiv die Flächenausstattung der letzten landwirtschaftlichen Betriebe von Trossingen durch die umfangreichen geplanten Neuausweisungen erneut beschnitten wird.

Durch das Heranrücken der Wohnbebauung bis auf bis auf ca. 200 m - 300 m an die letzten Hofstellen sind Konflikte im Übrigen bereits vorprogrammiert.

3. Insgesamt hoher Ausgleichsbedarf

Der im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu regelnde, aufgrund der enormen Flächenausweisungen insgesamt sehr hohe Ausgleichsbedarf wird im Umweltbericht nur angedeutet. Das ändert jedoch nichts an der Problematik. Es bleibt die Frage, wo und wie der Ausgleich erfolgen soll.

4. Massenausgleich vor Ort

Auf Seite 34 der Begründung findet sich unter „Allgemeine Empfehlungen zur Baulandentwicklung“ die Aussage „Den Mitgliedsgemeinden wird empfohlen, bei der Erschließungskonzeption von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Massenausgleich anzustreben.“

Man darf gespannt sein, inwiefern diese Empfehlung für eine seit Jahrzehnten überfällige Vorgehensweise Eingang in die künftigen Bebauungspläne finden wird.

Fazit

Aufgrund der geplanten sehr hohen Flächenausweisungen, ohne erkennbare Bemühungen zur Reduktion des Flächenverbrauchs, ist der Entwurf des Flächennutzungsplans 2040 eine Fortschreibung der Vergangenheit, erfüllt jedoch nicht die erforderlichen Anforderungen an die Bauleitplanung für die kommenden Jahrzehnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes